



Antrag auf Schülerbeförderung ab

(Monat, Jahr)

☐ Erstantrag

☐ Folgeantrag

Angaben zum/zur Schüler/in (Bitte alle Felder vollständig ausfüllen)

Vorname Schüler/in	Name Schüler/in	Geburtsdatum Schüler/in Geschlecht: w m
PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.	Telefonnummer
Name, Vorname und ggf. abweichende Anschrift <u>aller</u> gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schüler/innen		
Zu welcher Schule soll befördert werden?:		Klasse

Angaben zur Schulform

☐ Grundschule	☐ Gymnasium (Klasse 5 - 10)	☐ Förderschule
☐ Gesamtschule	☐ Berufsfachschule (ohne Realschulabschluss) bitte genaue Schulbezeichnung)	☐ Oberschule
☐ Berufseinstiegsschule/BVJ		

Angaben zur Beförderung

☐ zwischen _____ und _____
(Ort) (Ort)

☐ andere Beförderung / sonstiges

Begründung: _____

(bitte ggf. gesondertes Blatt benutzen)

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
- Von den umseitigen Hinweisen zur Schülerbeförderung habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. volljährigen Schüler/in oder
aller Erziehungsberechtigten

Es wird versichert, dass d. o.g. Schüler/in die Schule besucht.	Eingangsstempel des Trägers der Schülerbeförderung
Stempel der Schule	

Hinweise zur Schülerbeförderung

Beförderungsanspruch:

Ein Erstattungs- oder Beförderungsanspruch besteht grundsätzlich nur für den Weg zu der nächsten Schule, die die von dem Schüler gewählte Schulform anbietet. Im Falle von vorhandenen Schulbezirken besteht der Anspruch zu der in der Schulbezirkssatzung festgelegten Schule.

Übernahme der Beförderung:

Nach § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)¹ bestimmt der Träger der Schülerbeförderung über die Leistung der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung wird durch den Landkreis Uelzen organisiert. Die Anträge auf Fahrkarten für die Schülerbeförderung sind über die Schulen zu stellen. Es wird die notwendige Beförderung auf dem Schulweg zum stundenplanmäßigen Unterricht übernommen, wenn ein Anspruch besteht. Als Leistung der Schülerbeförderung sind möglich:

- Schülersammelzeitkarte (Busfahrkarte) der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)
- Schüler-Abo-Card (kombinierte Bus und Zugfahrkarte) als personenbezogener Fahrschein der Deutschen Bahn AG
- Berechtigungsausweis für Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr
- Fahrtkostenerstattung – jedoch nur in Einzelfällen und auf gesonderten Antrag möglich
- Sonderbeförderung von Schülern in Ausnahmefällen (z.B. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar).

Antragstellung:

Der Antrag auf Schülerbeförderung ist von dem gesetzlichen Vertreter oder dem volljährigen Schüler selbst zu stellen.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Sekretariat der zuständigen (neuen) Schule abzugeben.

Das Einhalten dieser Frist ist notwendig, um die Ansprüche zu prüfen und die rechtzeitige Ausgabe der Fahrkarten zum Schuljahresbeginn zu gewährleisten. Bei Anträgen, die verspätet oder erst innerhalb des laufenden Schuljahres eingehen, muss mit einer Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen gerechnet werden.

Bewilligung:

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn die Voraussetzungen des § 114 Abs.1 NSchG i.V.m. der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen² erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn

- der Schüler seinen Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Uelzen hat und
- ein Schulkindergarten besucht oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnimmt sowie bei den im § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 NSchG genannten Schülern, die im Gebiet des Landkreises Uelzen wohnen und

die Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule (Schulweg) die Mindestentfernungsgrenze erreicht (für Primarbereich = 2 km; für Sekundarbereich I = 4 km), oder wenn ein **erweiterter Beförderungsanspruch** besteht. Dieser kann bestehen, auch wenn die Mindestentfernungsgrenze unterschritten wird, falls

- der Schulweg dem Schüler nicht zumutbar (gefährlicher Schulweg oder anderer wichtiger Umstand), oder
- eine Beförderung aus anderen Gründen (z.B. Krankheit – Attest muss vorgelegt werden) erforderlich ist.

Fahrtkostenerstattung:

Besteht eine öffentliche Verkehrsverbindung zur nächsten Schule und die zumutbaren Fahr- und Wartezeiten werden nicht überschritten, kann eine Erstattung von Beförderungskosten nur ausnahmsweise aufgrund einer Entscheidung des Landkreises Uelzen und maximal bis zur Höhe der Kosten erfolgen, die bei Nutzung des günstigsten Tarifes im öffentlichen Personennahverkehr auf dieser Strecke angefallen wären. Ein Wahlrecht besteht nicht. Bietet der Träger der Schülerbeförderung eine kostenlose Beförderungsleistung zur nächsten Schule an, kann keine Erstattung der Beförderungskosten erfolgen, wenn nicht die nächste Schule besucht wird. Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so ist die Erstattung auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Schuljahr bei der Schülerbeförderung im Gebiet des Landkreises Uelzen ausgegeben wurde, begrenzt. Bei **Betriebspraktika** sind vorrangig vorhandene Fahrkarten zu nutzen. Nur wenn die Schule / der Praktikumsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist, können die Kosten für die Benutzung privater Beförderungsmittel in begrenzter Höhe anerkannt werden. Fahrtkosten zur Ableistung eines Betriebspraktikums werden maximal bis zu einer **Höchstentfernungsgrenze von 30 Kilometer** erstattet. Erstattungsanträge sind an den Landkreis Uelzen zu richten.

Fristen:

Der Anspruch auf Ersatz (Erstattung) der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

Behandlung der Fahrkarten:

An die Schüler ausgegebene Fahrausweise werden nur zum Zwecke des Schulbesuchs und nur für die Dauer der Anspruchsberechtigung ausgegeben. Eigentümer der Fahrausweise bleibt die ausgebende Stelle. Jede Änderung, die auf den Beförderungsanspruch Auswirkungen haben kann, ist unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) bei der ausgebenden Stelle anzuzeigen. Nicht mehr benötigte Fahrausweise sind zurückzugeben. Kosten, die durch die unzulässige Nutzung von Fahrausweisen entstehen, können durch die ausgebende Stelle zurückverlangt werden. Bei Verlust von Fahrausweisen kann **einmal pro Schuljahr** die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei der ausgebenden Stelle beantragt werden. Dabei ist eine Gebühr in bar zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem auszustellenden Fahrausweis (25,00 EUR für Bus-Fahrausweise; 36,00 EUR für Bus-Schiene-Fahrausweise).

Weitere Informationen:

Die Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen kann unter

<http://www.uelzen.de>

abgerufen werden.

Für weitere Fragen rund um die Schülerbeförderung stehen Ihnen die Schulsekretariate und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landkreises gerne zur Verfügung.

Landkreis Uelzen
Schul- und Kulturstadtrat
Veerßer Str. 53
29525 Uelzen

Telefon: 0581-

Schulort in der

Stadt Uelzen	822995
Samtgemeinden Aue, Rosche, Suderburg, Gemeinde Bienenbüttel	82295
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	82274

¹vom 3.3.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

² In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.01.2005